

# Frauen als „aktive Schützen“ im Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V.?

Gutachterliche Stellungnahme des Justitiars Peter Wingerath / Rechtsanwalt

Bereits im November 2019 hatte der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz angekündigt, dass Vereine und sonstige Körperschaften nicht länger als „gemeinnützig“ im Sinne der Abgabenordnung anerkannt werden sollen, wenn ihre Mitgliedschaft nur auf ein Geschlecht begrenzt ist oder Mitglieder aufgrund ihres Geschlechtes von wesentlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen bleiben.

Anlass war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes aus 2017, mit welcher in der Revisionsinstanz ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt wurde, in welchem eine Klage einer Freimaurerloge gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit abgewiesen wurde. Infolge dessen haben viele Vereine – darunter auch Vereine, die nur Frauen als Mitglieder zuließen (*Terre de Femmes e.V.*) – ihre Gemeinnützigkeit verloren. Einige änderten daraufhin ihre Satzung, andere Vereine blieben ihrer Linie treu und nahmen den Wegfall der Gemeinnützigkeit hin (so *Terre de Femmes*).

Eine Änderung bzw. Klarstellung der Abgabenordnung ist indes bis heute nicht eingetreten.

Am 15.12.2022 lehnte der Neusser Bürger-Schützen-Verein die auf eine Aufnahme von Frauen gerichtete Satzungsänderung ab. Zur Wahl stand allein die Aufnahme von Frauen als „passive“ Mitglieder. Ein Antrag, Frauen auch als aktive Mitglieder zuzulassen, lag nicht vor. Die Entscheidung löste bundesweit Empörung aus und führte zu einer Schutzschrift des Präsidenten Martin Flecken vom 19.12.2022, mit welcher die Entscheidung verteidigt wurde.

Parallel hierzu wurde an den Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V. der Wunsch herangetragen zu prüfen, ob und in wie weit Frauen über die schon in der Satzung verankerte „passive“ Mitgliedschaft hinaus auch als „aktive“ Mitglieder im Sinne der Satzung an dem Grevenbroicher Schützenfest teilhaben können.

Zur Vorbereitung einer Beratung über einen hierzu erforderlichen Satzungsänderungsantrag wurde der Justitiar des Bürgerschützenvereins, RA. Peter Wingerath, beauftragt, die hierzu bestehende Rechtslage zu prüfen. Zu diesem Zweck wird anliegende gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

## A. (Einführung)

### I.

#### Aktuelle Rechtslage

#### 1. Satzung des Bürger Schützenvereins 1849 Grevenbroich e.V.: (nachfolgend BSV)

Gemäß § 6 der aktuell geltenden Satzung besteht der BSV aus „aktiven männlichen“ und „passiven“ Mitgliedern.

Der Begriff „aktive Mitglieder“ ist definiert über § 15 „Schützenfest“. Nach dem dortigen 2. Absatz organisieren sich die „aktiven Mitglieder“ für die Durchführung des Schützenfestes und anderer Schützenveranstaltungen grundsätzlich in „Zügen“.

Daraus ergibt sich, dass an den Straßenumzügen im Rahmen des Schützenfestes grundsätzlich ausschließlich Männer teilnehmen können. Frauen hingegen ist sowohl die Bildung von Zügen als auch deren Teilnahme an Schützenfesten im Rahmen der Umzüge als aktive Schützen versagt.

Die Aufnahme von „aktiven männlichen“ Mitgliedern erfolgt ausweislich § 6 der Satzung in der Regel durch schriftliche Meldung durch einen „Zug“. Die „Zuggemeinschaften“ selbst sind indes vom Bürgerschützenverein nach § 15 der Satzung unabhängig.

Nach § 16 Absatz 2 der Satzung des BSV kann jedes männliche Mitglied des BSV Schützenkönig werden. Frauen sind folglich von der Königswürde ausgeschlossen.



## 2. Privatrechtliche Rechtslage/Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Neben der eigenen Satzung sind für den BSV als privatrechtlicher Verein die Regelungen des BGB zum Vereinsrecht maßgeblich. Diese beinhalten indes zur Gleichstellung von Mann und Frau keine Regelungen.

## 3. Verfassungslage

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Insoweit beinhaltet der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 unseres Grundgesetzes auch einen Verfassungsauftrag an den Staat, tätig zu werden.

Nach Artikel 9 unseres Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, Vereine zu gründen. Damit wird nach fortbestehender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Freiheit geschützt, Vereine zu gründen, sondern auch das Recht, den Vereinszweck und die wesentlichen Inhalte der Satzung zu bestimmen (*sog. „Satzungsautonomie“*). Die in der Verfassung geschützte Satzungsautonomie bindet folglich den Staat und begrenzt zu Gunsten der Vereinsfreiheit seinen Gestaltungsspielraum.

Bei der Frage, ob der Staat einem Verein zur Gleichstellung von Mann und Frau vorschreiben darf, was er in seiner Satzung zu regeln hat, sind diese beiden Normen zu berücksichtigen und letztlich in Übereinstimmung zu bringen, wenn es gilt, beiden Grundrechten (Gleichheitsgrundsatz und Vereinsfreiheit) gerecht zu werden.

Soweit es in Artikel 3 Absatz 1 unseres Grundgesetzes heißt „vor dem Gesetz“ sind alle Männer und Frauen gleich, bleibt auch zu klären, ob das außerhalb der Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung auch unter „Privatleuten“ gilt – der BSV ist als eingetragener Verein (e.V.) nur privatrechtlich organisiert und damit keine staatliche Körperschaft. Ist er dennoch durch unsere Verfassung zur Gleichstellung von Mann und Frau verpflichtet? Unmittelbar nicht.

Eine zumindest mittelbare Geltung der Grundrechte auch im privaten Rechtsbereich hat das Bundesverfassungsgericht allerdings schon 1989 anerkannt, wenn Vereinigungen öffentlich wirken und berufliche oder soziale Teilhabemöglichkeiten ohne sachlichen Grund eingeschränkt werden, wenn sie nur einem Geschlecht offenstehen (BVerfG, Beschluss vom 29.05.1989 – 1 BvR 1049/99). Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der BSV zur Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichtet ist, kann demnach insbesondere die zentrale Rolle des BSV bei der Ausrichtung des Schützenfestes und dessen Bedeutung auch für das Zusammenleben in Grevenbroich bedeutsam sein. Dazu unten noch weitere Ausführungen.

## II.

### *Aktuelle Rechtsprechung zur Beteiligung von Frauen in Männervereinen*

Mit der Frage, in wie weit die oben aufgezeigte Ungleichbehandlung von Frauen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, hat sich zuletzt insbesondere der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 17.05.2017 – V R 52/15 – beschäftigt.

Zuvor hatte das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 23.06.2015 – 6 K 2138/14 K – festgestellt, dass die Nichtzulassung von Frauen als vollwertiges Mitglied einen auch für die Bewertung der Gemeinnützigkeit relevanten Verfassungsverstoß darstellt und unter Hinweis hierauf eine Klage einer Freimaurerloge gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit abgewiesen, allerdings die Revision zugelassen, um dem Bundesfinanzhof die Möglichkeit zu eröffnen, zu dieser Frage höchststrichterlich Stellung zu nehmen. In der vorgenannten Revisionsentscheidung stellte der Bundesfinanzhof unter Rückgriff auf hierzu bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar, dass traditionelle Gründe für sich allein die Benachteiligung von Frauen nicht rechtfertigen können, da das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG seine Funktion verlore, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit als unantastbare Tradition hingenommen werden müsste (vgl. hierzu BVerfG-Beschlüsse vom 05.03.1991 – 1 BvL 83/86, – 1 BvL 24/88, BVerfGE 84, 9, unter C./I.; sowie vom 16.06.1980 – 1 BvL 89/78; BVerfGE, 57, 295, 335, unter B./II./2).



Die oben zitierte finanzgerichtliche Entscheidungen betreffen allerdings nur die Frage, ob der Staat durch Steuerbegünstigungen nach § 52 AO verpflichtet bleibt, auch Vereine weiterhin zu fördern, in denen Frauen und Männer nicht gleich gestellt sind. Dies führt indes nicht dazu, dass Vereine auch privatrechtlich zur Gleichstellung verpflichtet sind. Verzichten Vereine auf eine Anerkennung als „gemeinnützig“ im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO), haben die oben zitierten Entscheidungen jedenfalls keine unmittelbare Auswirkung.

### III.

#### *Tatsächliche Beteiligung von Frauen im Schützenwesen*

In einer Umfrage zum Thema „Frauen im Schützenwesen“ ergab eine Befragung von 142 Schützenbruderschaften und -vereinen im Bezirksverband Niederrhein, dass von den befragten 142 Vereinen lediglich 39 Bruderschaften die Mitgliedschaft von Frauen nicht vorsahen, 103 Vereine hingegen auch die aktive Teilnahme von Frauen zuließen. Dieses Mehrheitsverhältnis entspricht auch einem bundesweiten Vergleich (vgl. *Darstellung von Monika Palowski „Frauen im Schützenwesen“, eine Umfrage unter 142 Schützenbruderschaften und -vereinen im Bezirksverband Niederrhein in Kooperation mit dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.*), als Anla ge diesem Gutachten beigelegt.<sup>1</sup>

In Tambourcorps und Musikkapellen sind Frauen bereits seit Jahrzehnten aktiv. Das Tambourcorps Elsenfürth e.V. ist Mitglied des BSV und hat zahlreiche Frauen in seinen Reihen.

Losgelöst von der oben aufgezeigten Rechtslage, der zu Folge traditionelle Gründe eher unbedeutend sind, kann damit ein aktuell noch bestehendes, traditionell gefestigtes Verständnis für die Vorstellung, dass allein männliche Mitglieder aktive Schützen sein dürfen, nicht länger festgestellt werden. Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist eine andere.

## B. (Rechtliche Bewertung Schlussfolgerung)

### I.

#### *Problemstellung*

Für die rechtliche Bewertung, welche Schlussfolgerungen aus der oben angedeuteten Rechtsprechung wie auch aus der tatsächlichen Teilhabe von Frauen als aktive Schützen zu ziehen sind, ergeben sich insbesondere folgende Fragestellungen:

1. Ist die Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. hinsichtlich der Mitgliedschaft und auch der Teilhabe als Schütze an den Umzügen während des Schützenfestes rechtlich noch haltbar?
2. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus einer etwaigen Verfassungswidrigkeit der Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. auch für die einzelnen Zuggemeinschaften?

Ist insbesondere das für die Zuggemeinschaften häufig geltende „Einstimmigkeitsprinzip“ für die Aufnahme neuer Mitglieder noch rechtlich vertretbar? Sind einzelne Zuggemeinschaften verpflichtet, Frauen aufzunehmen?

3. Welche Auswirkungen auf die Beschlussfassung innerhalb der einzelnen Zuggemeinschaften hätte eine Änderung der Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V.?

Wäre im Fall einer Satzungsänderung der Bürgerschützenverein Grevenbroich 1849 e.V. verpflichtet, einzelne Zuggemeinschaften auszuschließen, wenn diese an ihrem „Einstimmigkeitsprinzip“ oder auch nur an dem Willen, weiterhin in der Zuggemeinschaft nur Männer zu dulden, festhalten?

4. Welche Auswirkungen auf die Anerkennung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. als Gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung hätte es, wenn der Bürgerschützenverein in den Zuggemeinschaften weiterhin das „Einstimmigkeitsprinzip“ oder auch nur die Zulassung von männlichen Mitgliedern dulden würde?



<sup>1</sup>**Anmerkung:** Das Gutachten steht zum Download unter: [https://schuetzen.erzbistum-koeln.de/export/sites/schuetzen/Service/service\\_infos/Diplomarbeit\\_Schuetzenfrauen.pdf](https://schuetzen.erzbistum-koeln.de/export/sites/schuetzen/Service/service_infos/Diplomarbeit_Schuetzenfrauen.pdf)



5. Wie könnte unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Rechtsprechung sowie der festgestellten Teilhabe von Frauen als aktive Schützen eine Satzungsänderung lauten?

## II.

*Zu den einzelnen Rechtsfragen im Einzelnen:*

1. Soweit die aktuelle Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. vorsieht, dass nur männliche Mitglieder „aktive Schützen“ im Sinne des § 15 der Satzung sein können, verstößt die Satzung unter Heranziehung der aktuell bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch der ihr folgenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegen den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, demzufolge niemand wegen seines Geschlechts ohne sachlichen Grund benachteiligt werden darf.

Wie bereits oben angedeutet, hat bereits das Bundesverfassungsgericht in dem oben zitierten Urteil herausgestellt, dass allein eine „Tradition“ die fortgesetzte Benachteiligung von Frauen nicht rechtfertigen kann, da ansonsten das Ziel des Verfassungsgesetzgebers, Männer und Frauen in der Teilhabe an gesellschaftlichen Veranstaltungen gleichzustellen, nicht erreicht werden kann, wenn gewachsene Unterschiede allein unter Hinweis auf eine bestehende Tradition verfassungsrechtlich unbedenklich wären.

Ein für eine Ungleichbehandlung bestehender Sachgrund kann also nur in den typischen Besonderheiten des Geschlechterunterschieds bestehen – etwa ein „Männergesangsverein“ wird auch zukünftig Frauen unter Hinweis auf die geschlechtsbedingt unterschiedliche Stimmlage ablehnen können, weil durch den Einbezug von Frauen das für einen „Männergesangsverein“ signifikante Klangbild infolge typischer Frauenstimmen verfälscht würde.

Derartige geschlechtsbezogene Unterschiede sind indes für Schützenvereine nicht feststellbar. Auch ein etwaiger Rückgriff auf „militärische Tradition“ wird spätestens an der aktiven Teilhabe von Frauen als Soldatinnen in den europäischen Streitkräften während des 2. Weltkrieges vor mehr als 75 Jahren eine Ungleichbehandlung von Frauen nicht rechtfertigen können. Die „Frau in Uniform“ gehört

damit seit mehr als zwei Generationen auch in militärischer Hinsicht zu einer gefestigten allgemeinverbindlichen Vorstellung. In den Musikvereinen sind zudem Frauen mittlerweile fester Bestandteil und bestimmen auch auf der Straße deren Erscheinungsbild. Das Tamborcorps Elsen-Fürth ist sogar Mitglied im BSV. Ein weiteres Fernhalten von Frauen aus dem aktiven Schützenkreis des Regiments lässt sich infolge dessen weder traditionell und noch tatsächlich länger rechtfertigen. Ein Sachgrund für eine Ungleichbehandlung besteht damit nicht.

Der BSV nimmt in der Gestaltung des Schützenfestes in der Stadtmitte von Grevenbroich die zentrale Rolle ein. Die Umzüge sind der Kernbestandteil des aktiven Schützendaseins – hierüber wird der BSV in der breiten Öffentlichkeit identifiziert. Aufgrund dieses Alleinstellungsmerkmals ist zumindest eine mittelbare Grundrechtsbindung des BSV eindeutig festzustellen. Hinzu kommt, dass der BSV sich selbst als integraler Faktor über alle Glaubens-, Politik-, und sonstigen Abgrenzungsfragen wie etwa die Herkunft versteht und es mit diesem Selbstverständnis als das in Grevenbroich nicht wegzudenkende Bindeglied zwischen den einzelnen Bürgern nicht vereinbar erscheint, nun ausgerechnet Frauen aus der Kerntätigkeit des Schützen länger auszugrenzen. Das erscheint zumindest in der Gesamtschau aller Aspekte objektiv willkürlich.

Der BSV ist daher verfassungsrechtlich verpflichtet, Frauen in gleicher Weise wie Männer an dem Schützenleben teilhaben zu lassen.

2. Steht damit fest, dass der Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V. verpflichtet ist, Frauen auch als aktive Schützen zuzulassen, bedeutet dies im Umkehrschluss aber nicht, dass auch die einzelnen Zuggemeinschaften nunmehr zwingend verpflichtet sind, Frauen in ihren Reihen aufzunehmen.

Zwar sind die einzelnen Züge in der Regel aufgrund ihrer Organisationsstruktur (Vorstand, Mitgliederversammlung, Satzung, Beitragspflicht) als nicht eingetragene Vereine zu qualifizieren.

Allerdings rechtfertigt die sehr geringe Mitgliederanzahl der einzelnen Züge von in der Regel unter 20 aktiven Mitgliedern und die hohe per-



sönliche Verbindung der einzelnen Mitglieder untereinander, dass letztlich im Interesse der Zuggemeinschaft und des Zugfriedens als wesentliches Verbindungselement der Zugmitglieder untereinander das bislang in den meisten Zuggemeinschaften bestehende „Einstimmigkeitsprinzip“ weiterhin Geltung hat – danach kann jedes einzelne Zugmitglied die Neuaufnahme eines Bewerbers ablehnen und ist hier auch an Sachgründe nicht gebunden.

Das oftmals geltende „Einstimmigkeitsprinzip“ ist zudem nicht geschlechterbezogen – auch Männer können nicht Mitglied werden, wenn nicht alle für die Aufnahme stimmen.

Nichts anderes gilt, wenn die Möglichkeit für eine aktive Zugteilnahme von weiteren persönlichen Voraussetzungen abhängig ist, die sich aus dem weiteren Selbstverständnis des Zuges als Fortsetzung einer früheren Gemeinschaft erklären lässt, so etwa eine gemeinsame Jugend in einer Schulklasse, in einem Verein oder eine andere vergleichbare Jugenderfahrung.

Zudem weist § 5 der Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. aus, dass die einzelnen Zuggemeinschaften unabhängig sind und infolge dessen auch die Satzung des Bürgerschützenvereins auf die Zuggemeinschaften selbst keinen unmittelbaren Einfluss hat. So fehlt es insbesondere an der satzungsrechtlichen Vorgabe, dass Zugsetzungen der Satzung des Bürgerschützenvereins nicht widersprechen dürfen und infolge dessen auch abweichende Bestimmungen innerhalb der Zugsatzung grundsätzlich satzungsrechtlich zulässig sind.

Nichts anderes ergibt sich auch unter dem Gesichtspunkt, dass regelmäßig „aktive Mitglieder“ im Sinne der Satzung durch Meldung über die Züge aufgenommen werden bzw. als ausgetreten gelten, wenn sie von der Jahresmeldung der Züge nicht länger erfasst werden. Soweit danach Frauen im Einzelfall tatsächlich an der aktiven Teilnahme als Schützen im Regiment gehindert werden, wenn ihr Aufnahmeantrag an einen einzelnen Zug scheitert, steht das einer eigenen Zuggründung durch Frauen nicht entgegen und bleibt hierüber auch Frauen im Falle einer Satzungsänderung die aktive Teilhabe am Schützenfest ermöglicht.

Die einzelnen Zuggemeinschaften sind demnach – auch verfassungsrechtlich – nicht verpflichtet, Frauen aufzunehmen.

3. Infolge dessen hat der Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V. auch keine Handhabe gegen einzelne Züge, auf eine Ablehnung einer Frau als Zugmitglied zu reagieren. Insbesondere der Ausschluss eines Zuges kann hierdurch nicht gerechtfertigt werden. Dem steht das aus der hohen persönlichen Verflechtung der einzelnen Zugmitglieder abgeleitete „Einstimmigkeitsprinzip“ entgegen. Da dieses „Einstimmigkeitsprinzip“ gerade nicht geschlechterbezogen ist und in gleicher Weise auch Männer als Antragsteller betreffen kann, liegt kein verfassungsfeindliches Kriterium vor, das hier den Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V. zwingt, gegen Züge vorzugehen, die eine Aufnahme von Frauen für ihre Zuggemeinschaft ablehnen bzw. der Aufnahmeantrag einer Frau gescheitert ist.
4. Eben weil die Zuggemeinschaften ausweislich der Satzung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. selbständige Einheiten sind und insoweit der Bürgerschützenverein keine Handhabe hat, auf die einzelnen Züge einzuwirken unter Verletzung des „Einstimmigkeitsprinzips“ Frauen aufzunehmen, kann hierüber auch die aktuelle Anerkennung als gemeinnützig nicht versagt werden. Entscheidend bleibt, dass Frauen nach einer Änderung der Satzung in der Lage sind, ihrerseits Züge zu bilden und hierüber als aktive Schützen an dem Grevenbroich Schützenfest teilzunehmen.
5. Um satzungsrechtlich den Frauen die aktive Teilhabe am Grevenbroicher Schützenfest im Sinne des § 15 der Satzung zu ermöglichen, müsste infolge dessen § 6 der Satzung wie folgt geändert werden:  
*„Mitglieder  
Der Bürgerschützenverein besteht aus  
aktiven und passiven Mitgliedern.“*

Der Begriff „männlichen“ wäre damit aus Absatz 1 der ursprünglichen Satzung ersatzlos zu streichen. Soweit danach der Geschlechtsbezug „männlich“ ersatzlos entfällt, bekommt auch der Begriff „aktives Mitglied“ im weiteren Verlauf der Satzung eine neue Bedeutung des Inhalts, dass zukünftig hierunter sowohl Männer als auch Frauen fallen.



Des Weiteren ist § 16 „Schützenkönig“ abzuändern, soweit es aktuell hier noch heißt: „Schützenkönig kann jedes männliche Mitglied des Vereins werden.“

Eine vollständige Gleichstellung von Männern und Frauen kann dann auch insoweit nur bedeuten, dass auch eine Frau „Schützenkönigin“ im Sinne des § 16 der Satzung werden kann. Insoweit wäre dann die Satzung weiterhin wie folgt zu ändern, indem es zukünftig heißt:

*„Schützenkönig kann jedes Mitglied des Vereins werden.“*

sodass der Begriff „männliche“ ersatzlos entfällt.

## Schlussbetrachtung

Nicht ausdrücklich behandelt wurde die Frage, inwieweit Mädchen Mitglied im Edelknabenchor werden können – das ergibt sich zumindest mittelbar aus einer Teilhabe von Frauen auch als aktive Schützen. Ob dann der Begriff „Edelknaben“ noch haltbar ist, bleibt eine eher politisch zu beantwortende Geschmacksfrage.

Insbesondere unter Berücksichtigung der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch zur Gemeinnützigkeit bestehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes erweist sich dauerhaft betrachtet die Gleichstellung der Frauen als aktive Schützen rechtlich unvermeidbar. Insbesondere das für den Bürgerschützenverein 1849 Grevenbroich e.V. zuständige Finanzamt hat es jederzeit

in der Hand, unter Hinweis auf die aktuelle Satzung in dem Bürgerschützenverein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Auch besteht aufgrund der Alleinstellung des Bürgerschützenvereins 1849 Grevenbroich e.V. als Ausrichter des jährlichen Schützenfestes in Grevenbroich-Stadtmitte und der hieraus ableitbaren mittelbaren Grundrechtsgeltung ein einklagbarer Anspruch von Frauen, im Rahmen einer zuvor gebildeten Zuggemeinschaft als aktive Schützen teilnehmen zu dürfen.

Das Abstimmungsergebnis des Neusser Bürger-Schützen-Vereins auf der Jahreshauptversammlung vom 15.12.22 hat die Frage der Teilhabe von Frauen als aktive Schützen medial wirksam in das Bewusstsein der Gesellschaft gebracht und dürfte damit auch insbesondere Behörden bei der Frage, in wie weit Bürgerschützenvereine, in denen Frauen noch benachteiligt sind, weiterhin als gemeinnützig gelten oder auch zu unterstützen sind, zukünftig beeinflussen.

Da die erforderliche Satzungsänderung nur im Rahmen einer zuvor wirksam einberufenen Jahreshauptversammlung nach § 17 der aktuellen Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden nach vorheriger ausführlicher Unterrichtung wirksam beschlossen werden kann, dürfte eine jetzige Befassung auch des Vorstandes wie des Gesamtvorstandes mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung unumgänglich, zumindest aber dringend geboten sein.

Weitere Antworten erfolgen auf ausdrückliche Rückfrage.

Peter Wingerath, Justitiar